

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hilter a.T.W. am 14.11.2013 im Sitzungssaal des Rathauses, Osnabrücker Str. 1, Hilter a.T.W.

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herr Schewski

Ausschussvorsitzender

Ausschussvorsitzender Schulte-Uffelage

Ratsmitglieder

Ausschussmitglied Kappelmann

Ausschussmitglied Krüger

Ausschussmitglied Pohlmann

Ausschussmitglied Vogelsang

Ratsmitglied Wenner als Vertreter für Ausschussmitglied Düttemeyer
stellv. Ausschussvorsitzender Wiesmeier

es fehlten entschuldigt

Ausschussmitglied Düttemeyer

von der Verwaltung

Herr Rüter

Herr Sommer

Protokollführerin

Frau Schneider

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:10 Uhr

Die Mitglieder des Finanzausschusses waren am 31.10.2013 schriftlich unter Mitteilung der folgenden Tagesordnung eingeladen worden:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde

3. Beschluss über eine Richtlinie bezüglich der Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 I Nr. 2 NKomVG)
4. Erläuterungen zur Verschuldungssituation der Gemeinde Hilter a.T.W.
5. Bericht über den Stand der Gemeindefinanzen
6. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

AV Schulte-Uffelage eröffnet die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Keine.

Zu TOP 3: Beschluss über eine Richtlinie bezüglich der Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 I Nr. 2 NKomVG)

Herr Sommer führt aus, dass insbesondere im Finanzbereich viele Wertgrenzen neu zu definieren sind, da einerseits bereits bestehende Regelungen veraltet sind oder einige (Nachtragspflicht) nie definiert worden sind. Um diese transparent darzulegen, ist es sinnvoll, dass eine Richtlinie über die Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG beschlossen wird.

a) § 117 NKomVG über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 3 der Richtlinie)

In dieser Vorschrift wird festgelegt, wann der Bürgermeister in Fällen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen direkt entscheiden kann. Laut Gesetzgeber sind es Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung. Der Begriff der „Unerheblichkeit“ wird vom Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. bestimmt. Die vorherige Regelung stammt aus dem Jahr 1998.

Durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen zum 01.01.2009 hat sich das Haushaltsvolumen nahezu verdoppelt. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die veraltete Regelung zu überarbeiten. In den Fällen von „unerheblicher Bedeutung“ wird der Bürgermeister weiterhin den Rat unterrichten. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Wertgrenzen wie folgt anzupassen:

Als unerheblich gem. § 117 NKomVG werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen angesehen:

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € (bisher: Mehrausgaben bis zu 50% des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch 5.500 €)
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € (bisher: Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.750 €)
- über die in Eilfällen und bei unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen erteilten Zustimmungen ist der Rat in Form einer Aufstellung (Anhang zum Protokoll) zu

unterrichten. Bis zu einem Betrag von 2.000 € (bisher: 1.600 €) wird auf eine Unterrichtung verzichtet.

Die Festsetzung der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf 10.000 € ist eine Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes und ist in den umliegenden Gemeinden gängig.

Herr Sommer betont, dass bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- es darf keine Nachtragspflicht bestehen
- die Ausgaben müssen zeitlich und sachlich unabweisbar sein
- die Ausgaben dürfen nur in einer unerheblichen Höhe vorliegen

Auf die Nachfrage einiger Ausschussmitglieder, wo der Unterschied zwischen den über- und außerplanmäßigen Ausgaben liege, erklärt Herr Sommer, dass bei überplanmäßigen Ausgaben die Ansätze überschritten werden und bei außerplanmäßigen Ausgaben keine Ansätze vorhanden sind.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Grenze i.H.v. 10.000 € für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jede einzelne Maßnahme recht hoch sei und man den Überblick verlieren könnte.

Herr Sommer erklärt hierzu, dass ein Produkt gleichzeitig ein Budget darstellt. Des Weiteren muss die Maßnahme sachlich und zeitlich unabweisbar sein. Eine beliebige Überschreitung von Haushaltsansätzen ist nicht rechtmäßig. Außerdem werden die Ratsmitglieder über Überschreitungen in diesen Fällen informiert.

b) § 115 NKomVG; Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 4 der Richtlinie)

In dieser Richtlinie wird die Grenze definiert, ab der die Kommune verpflichtet ist, einen Nachtragshaushalt zu verabschieden. Die Festlegung einer Wertgrenze würde Missverständnissen vorbeugen und klare Regeln schaffen.

Generell haben Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 NKomVG) zu erlassen, wenn

- ein **erheblicher Fehlbetrag** (§ 115 NKomVG II Nr. 1) entstanden ist
- der Haushaltsausgleich nur durch einen Nachtrag zu erreichen ist
- die Kreditemächtigung erhöht wird
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen in einem **erheblichen Umfang** (§ 115 NKomVG II Nr. 2) entstanden sind

Es obliegt den Kommunen den Begriff der „Erheblichkeit“ selbst zu definieren. Haushaltsvolumen und Größe der Gemeinde sind hierbei zu berücksichtigen. Bisher gab es keine solche Regelung. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für Rat und Verwaltung sinnvoll, solche Grenzen festzulegen. Sobald diese erreicht sind, verpflichtet sich die Gemeinde Hilter a.T.W. eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

- als erheblich i.S.d. § 115 II **Nr. 1** NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der 3% der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt
- als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 115 II **Nr. 2** NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt. Im Bereich von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Wertgrenze bei bisher nicht veranschlagten Auszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Herr Sommer betont, dass durch die neu gefasste Regelung zur Nachtragspflicht die Entscheidungsbefugnisse unberührt bleiben.

c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen der Gemeinde Hilter a.T.W. (§ 2 der Richtlinie)

Die derzeitigen Wertgrenzen entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer flexiblen Haushaltswirtschaft. Es wird empfohlen, folgende Regelungen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters aufzunehmen:

- Stundungen bis zu einem Jahr; Höhe unbegrenzt (wie bisher)
- Niederschlagungen a) befristet bis 7.500 €
b) unbefristet bis 2.500 €
(bisher: bis zu 500 €)
- Erlass bis zu 2.500 € (bisher: bis zu 500 €)

d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (§ 5 der Richtlinie)

Die Entscheidungsspielräume der Verwaltung, insbesondere des Bürgermeisters hinsichtlich der Führung gerichtlicher Prozesse sind bei der Gemeinde Hilter a.T.W. derzeit nicht geregelt. Es empfiehlt sich der Vollständigkeit halber im Zuge der Erstellung einer Richtlinie, den Entscheidungsspielraum verbindlich zu definieren und aufzunehmen. Es wird vorgeschlagen, bis zu einem Streitwert von 15.000 € darf der Bürgermeister die Prozesse führen, den Rechtsvertreter frei wählen und ggf. Vergleiche abschließen.

Auf die Nachfrage von Frau Krüger, wie viele Fälle es gegeben hat, antwortet Herr Rüter, dass wenige Prozesse geführt wurden. Vor einigen Jahren ging die Entscheidung um die Abrechnung des „Amtsweges“ zu Gunsten der Gemeinde aus.

AV Schulte-Uffelage fasst zusammen, dass die vorgeschlagenen Richtlinien einen Sinn ergeben und die Wertgrenzen plausibel erscheinen.

Die Finanzausschussmitglieder fassen einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Richtlinien über die Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG innerhalb der Gemeinde Hilter a.T.W. werden in der bereits versandten Form beschlossen“.

Zu TOP 4: Erläuterungen zur Verschuldungssituation der Gemeinde Hilter a.T.W.

Herr Sommer stellt zu Beginn die Ausgangslage zu der Verschuldungssituation der Gemeinde Hilter a.T.W. vor. Weiterhin wird erläutert, dass anstelle des ursprünglich von der Kommunalaufsicht von allen Gemeinden geforderten Entschuldungskonzeptes im Vorbericht zum Haushaltsplan Aussagen zu folgenden Themen getroffen werden sollen.

- Schuldenentwicklung der letzten 10 Jahre
- Schuldenstruktur (insbesondere die Höhe der Zinslast, ob fixe oder variable Zinssätze, rentierliche Schulden)
- Situation im laufenden Jahr
- Prognose für den Finanzplanungszeitraum
- Ergebnis einer Investitionspriorisierung
- Langfristige Strategie zum Schuldenabbau

Hierbei handelt es sich um einen Kompromiss, der in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsichtsbehörde erarbeitet wurde.

Schuldenentwicklung

In Bezug auf die Schuldenentwicklung sollte man stets beachten, dass der Schuldenstand immer im Verhältnis zur Steuerkraft betrachtet werden soll. Außerdem sind eventuelle Rücklagen zu berücksichtigen. Aussagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit sind nur möglich, sofern diese Punkte ebenfalls in die Betrachtung einfließen. Problematisch wird es, wenn die finanziellen Spielräume sehr stark eingeschränkt werden oder absehbar ist, dass die Verbindlichkeiten in Zukunft nicht mehr bedient werden können.

Die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde ist in den letzten 10 Jahren (2002-2012) von 486 € auf 975 € / Person um mehr als das Doppelte angestiegen.

Die Ursachen des immensen Anstiegs liegen in den defizitären Haushaltsjahren 2003-2007, in denen sich der Fehlbetrag auf über 2,0 Mio. € summiert hat. Gleichzeitig musste die Gemeinde viele zukunftssträchtige Investitionen leisten:

- Neubau Sporthalle Wellendorf 1,9 Mio. € zzgl. Grundstück
- Anbau der Oberschule (damals Realschule) 1,34 Mio. € ohne Umbau u. Einrichtung
- Dorferneuerung mit einem Eigenanteil von 1,67 Mio. €
- Straßen(-end-)ausbauten
- Investitionen in Schulen und Kindergärten
- Gewerbegebiet Ebbendorf (1,15 Mio. € zugunsten des Treuhandvertrages Gewerbegebiet Ebbendorf)

Diese hohen Investitionsmaßnahmen konnten nicht mit Überschüssen aus dem damaligen Verwaltungshaushalt finanziert werden, sondern mussten über Darlehen bezahlt werden. In diesem Zeitraum erhöhten sich die Darlehensverbindlichkeiten um 5,7 Mio. € auf 10,6 Mio. € zum Ende des Jahres 2007. Seit diesem Zeitraum hat sich die Gemeinde nicht neu verschuldet. Die Investitionen, die auf ein Minimum reduziert wurden, konnten mit den Überschüssen aus der laufenden Verwaltung, zzgl. Darlehensaufnahmen i.H.d. Tilgung, finanziert werden. Das Haushaltsvolumen im Vermögenshaushalt 2007 betrug noch 2,4 Mio. €. Die Ausgaben konnten im Jahr 2010 auf 639 T€ reduziert werden. Der Anstieg in 2012 ist

auf die damals gute Steuerkraft, den Ausbau der Krippenplätze, auf die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie dringende Infrastrukturmaßnahmen zurückzuführen. Durch die hohe Steuerkraft konnte die Verschuldung in den Jahren 2010-2012 sogar leicht reduziert werden.

Schuldenstruktur

Bei der Schuldenstruktur werden Aussagen getätigt zu den kurz- und langfristigen Darlehensverbindlichkeiten, der Zinslast, fixe oder variable Zinssätze und zu sog. rentierlichen Schulden. "Zu den rentierlichen Schulden zählen solche, die ganz oder überwiegend durch zweckbestimmte Einnahmen gedeckt werden. Der Schuldendienst wird demnach durch das Investitionsobjekt selbst erwirtschaftet", z.B. Photovoltaikanlage, sofern kreditfinanziert. Der Begriff „rentierliche Schulden“ kann auch als „profitabel, gewinnbringend oder lohnenswert“ ausgelegt werden. Die Gemeinde Hilter a.T.W. besitzt keine rentierlichen Schulden, die das Kriterium der unmittelbaren Refinanzierung erfüllen. Es wurde dennoch stetig in zukunftsfähige Maßnahmen investiert.

Als Probleme der Zukunft sind

- demografischer Wandel
- Fachkräftemangel
- Abwanderung der Bürger in die Ballungsräume
- sowie Globalisierung / Internationalisierung anzusehen.

Dadurch sind die Kommunen immer mehr dem Wettbewerb ausgesetzt. In Zukunft wird die Wettbewerbsfähigkeit der Kommune eine immer größere Rolle spielen. Der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit sollte somit hohe Priorität genießen. Dazu gehören z.B. Neuansiedlung sowie Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe. Im Rahmen dieser Wettbewerbsfähigkeit unterscheidet man zwischen den sog. harten und weichen Standortfaktoren. Auf die harten hat die Kommune kaum Einfluss, dazu gehören z.B.

- Infrastrukturelle Anbindung
- Nähe zu Metropolregionen
- Hebesätze
- Grund- und Gewerbesteuer
- Höhe anderer kommunaler Steuern und Abgaben
- Verschuldung pro Einwohner etc.

Weiche Faktoren beeinflussen die wahrgenommene Lebensqualität, hierzu zählen:

- Bildungs- und Betreuungsangebote
- Einzelhandel
- Freizeit- und Kulturangebote
- Verfügbarkeit von Bau- und Gewerbeflächen etc.

Die darlehensfinanzierten Investitionen in den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit einer Kommune stellen keine „rentierlichen Schulden“ dar, da der Schuldendienst nicht direkt refinanziert wird. Trotzdem ist hier langfristig mit einer Rendite zu rechnen, z.B. in Form von

- der Gewerbesteuer neu angesiedelter Unternehmen
- erhöhte Steuerzahlungen durch die im Ort gestärkte Wirtschaftskraft
- Grundsteuerzahlungen neu angesiedelter Baugebiete
- erhöhte Einkommensteueranteile bei der Ansiedlung hochqualifizierter Arbeitskräfte

Im Darlehensbestand der Gemeinde Hilter a.T.W. befinden sich ausschließlich Kredite mit fixen Zinssätzen und die Darlehen sind von einer langfristigen Natur. Der durchschnittliche Zinssatz beläuft sich auf 4,363 % und ist langfristig gesehen auf einem niedrigen Niveau. Voraussichtlich wird dieser durch weitere Zinsanpassungen in 2014 weiter reduziert werden können.

Darlehenssituation im laufenden Jahr/ Finanzplanung

Im Jahr 2012 wurden HER (Darlehensaufnahme aus 2012) i.H.v. 477.000 € gebildet, im Haushaltsplan 2013 waren Darlehensaufnahmen i.H.v. 525.000 € festgesetzt. Die Darlehen sind zu einem Großteil (960.000 €) im Jahr 2013 aufgenommen worden, da aufgrund des Zinsniveaus sowie des hohen Kreditbedarfs gute Konditionen zu erwarten waren.

Die Gewerbesteuer liegt zurzeit bei 3,2 Mio. € (geplant waren 5,1 Mio. €), was zu entsprechenden Liquiditätsverlusten geführt hat.

Im Hinblick auf den Finanzplanungszeitraum führt Herr Sommer aus, dass Einnahmeentwicklung nur schwer zu prognostizieren ist.

Bei unklarer (Gewerbe-) Steuerkraft stehen bei der Gemeinde Hilter a.T.W. hohe Investitionen an, dazu gehören u.a.:

- Um- Anbau Feuerwehrgerätehaus in Hilter (ohne Einrichtung) i.H.v. 1.905.000 €.
- Zuschuss für den Kunstrasenplatz Hilter i.H.v. 200.000 €
- Endausbau Gewerbegebiet Ebbendorf i.H.v. 400.000 €
- Flurerneuerung (ist noch fraglich, aber vorsorglich eingeplant) 720.000 €
- Ersatz Unimog Borgloh i.H.v. 98.000 €
- Ersatz TLF 16/25 Feuerwehr Hilter i.H.v. 320.000 €
- Straßen(-end-)ausbaumaßnahme i.H.v. 1,6 Mio. €

In den Jahren 2014 und 2015 wird eine Nettoneuverschuldung wahrscheinlich nicht zu vermeiden sein. Diese wird sich voraussichtlich auf ca. 1,0 Mio. € belaufen. Es ist entsprechend im Finanzplanungszeitraum (2014-2017) nicht mit einer weiteren Entschuldung der Gemeinde Hilter a.T.W. zu rechnen.

Mit einer Entspannung der Haushaltslage kann voraussichtlich erst ab 2015 wieder gerechnet werden.

Herr Sommer merkt jedoch an, dass der Haushalt 2014 ausgeglichen ist und sich im Ergebnishaushalt keinerlei Probleme darstellen. Schwierig gestaltet sich ausschließlich das hohe Investitionsvolumen.

Investitionspriorisierung

Die Investitionen sollen zukünftig anhand zuvor definierter Kriterien in folgende Kategorien priorisiert werden :

Kategorie

- I. Investitionen, die zeitlich und sachlich nicht aufzuschieben sind (rechtliche Verpflichtung Dritter bzw. gesetzliche Pflichtaufgaben)
- II. bewilligte Fördermittel

- III. Investitionen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunal Vermögenssubstanz, ein Verzicht wäre unwirtschaftlich
- IV. Maßnahmen, die sachlich erforderlich wären, eine zeitliche Aufschiebung aber möglich wäre
- V. Maßnahmen, die nicht in die Kategorien I-IV fallen

Die Priorisierung für das Haushaltsjahr 2013 ist verwaltungsintern nachgeholt und der Kommunalaufsicht mitgeteilt worden. Es wurde ausdrücklich erwähnt, dass dieser für das aktuelle Jahr keine politische Willensbildung zugrunde liegt.

Langfristige Strategie

Der Schuldenabbau hat für Rat und Verwaltung die oberste Priorität, denn die Zukunftsfähigkeit des kommunalen Handelns ist nur durch entsprechende Handlungsspielräume zulässig. Hierfür ist eine konstante Einnahmestruktur nötig. In Zeiten schwankender Einnahmen, besonders mit nicht planbarer Gewerbesteuer, und gleichzeitig hohem Investitionsbedarf ist ein Schuldenabbau nur schwer zu bewältigen. Die Ausgabeseite kann diesen Schwankungen nicht angepasst werden und eine konkrete Entschuldungsstrategie ist nur schwer zu handhaben.

In Zeiten hoher Gewerbesteuereinnahmen müssen finanzielle Polster geschaffen werden, um der Gemeinde Spielräume zu ermöglichen. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Hilter a.T.W. das auch umgesetzt. Es wurde auf die Darlehensaufnahme verzichtet und es wurden Darlehensverbindlichkeiten abgelöst. Außerdem konnten die Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvertrag für das Gewerbegebiet in Ebbendorf stark reduziert werden.

Die Ausgabeseite des Haushalts der Gemeinde Hilter a.T.W. ist größtenteils von den Pflichtaufgaben geprägt. Die freiwilligen Leistungen sind auf ein Mindestmaß reduziert worden. In den Haushaltsplanberatungen werden die Maßnahmen nach der Maßgabe der Notwendigkeit begutachtet. Die Investitionen werden nur realisiert, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

Seitens des Rates sowie der Verwaltung genießt die Wirtschaftsförderung höchste Priorität. Es wird stetig versucht, attraktive Wohn- und Gewerbeflächen zu erschließen und vorzuhalten, die den Ort für Auswärtige interessant machen sollen.

Die langfristige Strategie im Umgang mit der Verschuldung kann nur in einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde Hilter a.T.W. liegen. Und weiterhin wird zukünftig darauf geachtet, dass die Gemeinde sich nicht neu verschuldet.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Gemeinde Hilter a.T.W. sich der Verschuldungsproblematik durchaus bewusst ist und daran arbeitet, diese zu reduzieren und sich im Wettbewerb zu behaupten. Den großen Schwankungen aus der Gewerbesteuer kann jedoch nicht begegnet werden.

AV Schulte-Uffelage fasst zusammen, dass durch die hohe Verschuldung die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinde Hilter a.T.W. stark eingeschränkt sind.

Herr Kappelmann schlägt vor, eine Liste der Gesamtverschuldung von anderen Gemeinden zu beschaffen, um sich mit anderen Gemeinden vergleichen zu können. BM Schewski antwortet,

dass die Schulden der einzelnen Gemeinden untereinander nicht vergleichbar sind. Jede Gemeinde hat andere Aufgaben, Möglichkeiten und Steueraufkommen.

Herr Wiesmeier erwähnt, dass einer kontinuierlichen und konsequenten Priorisierung der Investitionen hohes Augenmerk zu widmen ist.

Frau Krüger gibt zu bedenken, dass selbst die Erfüllung der Pflichtaufgaben bereits hohe finanzielle Ressourcen bindet.

Zu TOP 5: Bericht über den Stand der Gemeindefinanzen

Herr Sommer stellt die Entwicklung des Jahres 2013 vor.

Im Bereich der Realsteuern liegt das Soll derzeit mit 1,9 Mio. € unter dem Ansatz. Der Verlust ist fast ausschließlich auf die Gewebesteuer (Ansatz: 5,1 Mio. €; Erträge bisher: 3,2 Mio. €) zurückzuführen.

Diese Tatsache belastet die Liquidität, auch wenn die Gewerbesteuerumlage im Gegenzug entsprechend sinken wird.

Bei den Einkommenssteueranteilen ist voraussichtlich ein Plus von 204.000 € und bei den Umsatzsteueranteilen von 24.000 € zu erwarten.

Bei den investiven Maßnahmen sind derzeit keine Haushaltsüberschreitungen zu erwarten. Eventuelle Mehrausgaben im Bereich „Königsberger Straße“ können durch entsprechende Mehreinnahmen (Erschließungsbeiträge) kompensiert werden.

Der Ergebnishaushalt wird das Jahr 2013 voraussichtlich mit einem Ergebnis von 1,7 Mio. € schließen, der Kassenendbestand im Finanzhaushalt beläuft sich auf voraussichtlich plus 1 Mio. €. Das ordentliche Jahresergebnis wird sich nach der derzeitigen Prognose auf Minus 1,2 Mio. € belaufen. Der Überschuss von 1,7 Mio. € ist nur durch die Auflösung von Rückstellungen i.H.v. 3 Mio. € aus dem Jahr 2011 möglich. Diese wurde für voraussichtlich zurückzuzahlende Gewerbesteuer gebildet und im Jahr 2013 ergebniswirksam aufgelöst.

Herr Kappelmann fragt an, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, den Kredit i.H.v. 500.000 € erst nächstes Jahr in Anspruch zu nehmen, da die Zahlungen auch erst nächstes Jahr geleistet werden. Dadurch könnten Zinsen eingespart werden.

Herr Sommer teilt daraufhin mit, dass die Haushaltsreste aus dem Jahr 2012 (477.000 €) lediglich bis Ende 2013 zur Verfügung stehen. Die Darlehen aus dem Jahr 2013 wurden ebenfalls aufgenommen, da durch das doppelt so hohe Darlehensvolumen attraktivere Zinssätze zu erzielen waren, als wenn lediglich die Darlehensreste aus 2012 aufgenommen worden wären. Die Aufnahme der im Haushalt veranschlagten Darlehen im entsprechenden Jahr ist gängige Praxis.

Zu TOP 6: Mitteilungen und Anfragen

Keine.

